

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 3

Sonnabend, den 10. Januar.

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 30 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Ausgabe von Lebensmitteln.

In Ausführung meiner Bekanntmachung vom 22.
Dezember 1919 gelangen nun auf **Abchnitt Nr. 14 der
Kreislebensmittelfarte an die Bewohner von
Polzin und auf dem platten Lande Lebensmittel**
zur Ausgabe.

Es werden ausgegeben:

auf **Abchnitt Nr. 14** der gelben Lebensmittelfarte:

- 1 Pfund Auslandsersbisen zum Preise von 1,30 Mk.,
- 1/2 Pfund Auslandsbohnen zum Preise von 65 Pfg.,
- 1/2 Pfund Hafergrütze bezw. Haferflocken 46 Pfg.,
(Gerstgräuben 36 Pfg.,
- 1/2 Pfund Gerstfabrikate (Gerstgrütze 37 Pfg.,
(Gerstflocken 38 Pfg.,

50 Gramm Kunsthonig 8 Pfg.,

auf **Abchnitt Nr. 14** der **grauen** Lebensmittelfarte

50 Gramm Nudeln zum Preise von 12 Pfg.,

auf **Abchnitt Nr. 14** der blauen Lebensmittelfarte

- 1 Pfund Auslandsersbisen,
- 1/2 Pfund Hafergrütze bezw. Flocken,
- 1/2 Pfund Gerstfabrikate,
- 50 Gramm Kunsthonig,

auf **Abchnitt Nr. 14** der rosa Lebensmittelfarte

50 Gramm Nudeln.

Gleichzeitig werden an die Versorgungsberechtigten der Stadt
Belgard auf **Abchnitt Nr. 3** der städtischen Lebensmittelfarte

1 Pfund Auslandsersbisen oder Bohnen oder Hafergrütze
bezw. Flocken und

50 Gramm Kunsthonig zu gleichen Preisen
ausgegeben.

Die Lebensmittel können in Kürze von den Handels-
stellen, bei denen **Abchnitt Nr. 14** bezw. **Abchnitt 3** der städti-
schen Lebensmittelfarte abgegeben ist, in Empfang genommen
werden. Die Belieferung der Belgarder Lebensmittelfarten
erfolgt in obigem Falle nur **ausnahmsweise**, da der Kreis
Zuteilungen an Schlüsselwaren für die Stadt Belgard nicht
erhält.

Es wird der Bevölkerung empfohlen die zugeteilten Waren
des billigen Preises wegen in voller Höhe anzunehmen.

Belgard, den 7. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zucker.

Den Zuckerhandelsstellen des Kreises wird bekanntgegeben,
daß auf den Januarabschnitt der Zuckerkarte des Kreises
Regenwalde entgegen dem Aufdruck von 750 Gramm nur 600
Gramm ausgegeben werden.

Belgard, den 8. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ausgabe von Zucker.

Der Januar-Abschnitt der Zuckerkarte des Kreises
Belgard wird dem Aufdruck entsprechend mit 700 Gramm
resp. 300 Gramm beliefert.

Belgard, den 9. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Landrat, Dr. Ahrendts.

Fettabgabe.

Au **Abchnitt 6** der Fettkarte werden an die Ver-
sorgungsberechtigten

50 Gramm Butter pro **Abchnitt**
ausgegeben. Die Butterverkaufsstellen ersuche ich, dies
zu beachten.

Die Margarine ist nach Mitteilung der Hauptge-
nossenschaft in Stettin seit einigen Tagen verladen. Sie
muß jeden Tag eintreffen. Nach Eingang erfolgt die
sofortige Verteilung und zwar in einer Höhe von min-
destens 200 Gramm pro Kopf.

Die Handelsstellen ersuche ich, den **Abchnitt 4** der
Einfuhrzufahrtkarten sofort gebündelt zu hundert Stück an
den Kreis Ausschuß einzusenden.

Belgard, den 9. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verstärkte Brotgetreidelieferung.

Telegramm aus Berlin-Charlottenburg vom 2. 1. 1920.

Kundschreiben betreffend Ablieferungsprämien für
Brotgetreide und Gerste geht morgen an Kommunalver-
bände ab. Ersuchen unter Hinweis darauf, daß Abliefe-
rungsprämien rückwirkend geplant werden, Kommunal-
verbände sofort drahtlich zu verstärkter Ablieferung anzu-
weisen, da sonst schwere Stockungen in meiner Brotverfor-
gung unvermeidlich.

Für Landesgetreideamt — Reichsgetreide.
An Regierungspräsident Kösslin.

Veröffentlicht mit dem Hinweis, für die verstärkte
Getreidelieferung zu sorgen, da die Ablieferungsprämien
rückwirkend geplant sind.

Belgard, den 6. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bahnamtliche Verwiegung eingehender Kohlenladungen.

Meine Bekanntmachung vom 1. Dezember 1919,
betreffend das bahnamtliche Verwiegen der mit Kohlen-
ladungen eingegangenen Eisenbahnwaggons hebe ich auf,
da die Eisenbahndirektion Stettin erklärt, die Verwie-
gung sämtlicher eingehender Kohlenwaggons nicht durch-
führen zu können.

Belgard, den 4. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.



Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung für Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Vom 1. Januar 1920 ab treten nachstehende Höchstpreise je Ztr. in Kraft:

	Erzeugerhöchstpreis M.	Großhandels- höchstpreis M.	Kleinhandels- höchstpreis M.
Weißkohl			
vom 1.—15. 1. 1920	6,75	11,50	16,—
vom 16.—31. 1. 1920	7,—		
Rotkohl			
vom 1.—15. 1. 1920	10,25	18,—	25,—
vom 16.—31. 1. 1920	10,50		
Wirsingkohl			
vom 1.—15. 1. 1920	9,75	17,—	24,—
vom 16.—31. 1. 1920	10,—		
Grünkohl	10,—	16,—	23,—
Rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten	8,—	12,—	18,—
gelbe Möhren	6,—	10,—	15,—
weiße Möhren	4,—	8,—	12,50

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladeestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (einmieten, einkellern oder dergl.). Die Erzeugerhöchstpreise sind ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Klein- und Großhandelspreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Preisbekanntmachung vom 1. 12. 1919 wird aufgehoben.

Stettin, den 1. Januar 1920.

Der Oberpräsident
Provinzialgemüsestelle
In Vertretung
Scheunemann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gefängnisstrafe für Geheimschlachtungen.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Fleischversorgung haben namentlich in Gestalt von sogenannten Schwarzschlachtungen einen Umfang angenommen, der die Versorgung der Gesamtbevölkerung auf das schwerste gefährdet. Der Reichswirtschaftsminister hat deshalb durch Verordnung vom 28. Oktober 1919 bestimmt, daß in allen Fällen verbotener Schlachtungen auf **Gefängnis und Geldstrafe** nebeneinander, nicht mehr wie bisher, nur wahlweise auf die eine oder die andere Strafart zu erkennen ist.

Da von mir die Schlachtgenehmigungen in weitgehendem Umfange erteilt werden, dürfte zu Geheimschlachtungen bei den Fleischselbstversorgern nie ein Anlaß vorliegen. Ich ersuche daher nochmals, zu jeder Haus- und Schlachtung meine schriftliche Genehmigung vorher durch Vermittlung des Ortsvorstandes einzuholen.

Belgard, den 27. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Höchstpreise für Briketts.

Infolge erneuter Erhöhung der Grubenpreise und der Umsatzsteuer ist eine neue Festsetzung von Höchstpreisen für Briketts erforderlich. Es werden deshalb auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) für den Kreis Belgard für Briketts, die mit Beginn des 1. Januar 1920 verladen sind, im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. ab Lager des Händlers 7,35 Mark a Zentner,
2. ab Bahnhof, Kornhauspeicher oder Gasanstalt 7,05 Mark a Zentner.

Jedwede besonderen Kosten, z. B. für Abtragen, Sackleihegebühr usw. dürfen nicht berechnet werden. Für Anfuhr frei Keller oder Stall darf außerdem in den Städten Belgard und Polzin ein Zuschlag von 30 Pfennig je Zentner berechnet werden.

Überschreitungen dieser Höchstpreise werden auf Grund des eingangs erwähnten Gesetzes bestraft.

Belgard, den 6. Januar 1920.

Der Landrat. Dr. Ahrendts.

Verordnung

über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln.

Vom 18. Dezember 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 394) wird von dem Reichsministerium mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Für Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 werden dem Erzeuger, wenn er 70 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit erfüllt hat, für jeden Zentner der von ihm nach den Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 abgelieferten Gesamtmenge an Brotgetreide oder Gerste folgende Prämien gezahlt:

bei einer Ablieferung von wenigstens 70 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 2 Mark, 30 v. H. seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 4 Mark, 90 v. H. seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 6 Mark, 95 v. H. seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 8 Mark, 100 v. H. seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 10 M., 105 v. H. seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 12,50 Mark, 110 v. H. seiner Mindestablieferungsschuldigkeit 15 Mark.

Die Berechnung der Prämien erfolgt für Brotgetreide und für Gerste gesondert.

Zur Zahlung der Prämien ist der Kommunalverband verpflichtet, für den das Getreide beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat Anspruch auf Erstattung durch die Reichsgetreidestelle nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers.

§ 2.

Die Reichsgetreidestelle hat zur Deckung der Prämien den Preis für Mehl vom 1. Januar 1920 ab um 46,50 Mark für den Doppelzentner zu erhöhen. Die selbstwirtschaftlichen Kommunalverbände haben als Beitrag zur Deckung der Prämien nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers einen Durchschnittssatz von 28 Mark für den Doppelzentner des zur Selbstwirtschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 erworbenen Getreides an die Reichsgetreidestelle zu zahlen.

§ 3.

Für Kartoffeln aus der Ernte 1919 werden dem Erzeuger, wenn er 50 vom Hundert seines Ablieferungssolls durch Ablieferung gemäß den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle (§ 4 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918, Reichsgesetzbl. S. 738) erfüllt hat, folgende Prämien gezahlt:

für jeden über 50 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 60 vom Hundert des Ablieferungssolls 2 Mark, für jeden über 60 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 70 vom Hundert des Ablieferungssolls 2,50 Mark, für jeden über 70 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 80 vom Hundert des Ablieferungssolls 3 Mark, für jeden über 80 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 90 vom Hundert des Ablieferungssolls 3,50 Mark, für jeden über 90 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 100 vom Hundert des Ablieferungssolls 4 Mark, für jeden über 100 vom Hundert abgelieferten Zentner 5 Mark.

Die als Saatkartoffeln gelieferten Kartoffeln werden bei Berechnung der Prämien eingerechnet, sofern die Ablieferungsmenge ausschließlich der Saatkartoffeln mehr als 50 vom Hundert des Ablieferungssolls beträgt.

Zur Zahlung der Prämien ist der Kommunalverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Kartoffeln geerntet sind.

§ 4.

Zur Deckung der nach § 3 zu zahlenden Prämien ist für die nach dem 13. Dezember 1919 gelieferten Kartoffeln nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers von dem Empfänger an den Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln geerntet sind, ein Zuschlag von 2,50 Mark für den Zentner zu zahlen.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben über ihre Ausgaben und Einnahmen nach §§ 3 und 4 der vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Stelle (Verrechnungsstelle) Rechnung zu legen. Ueberschüsse sind an die Verrechnungsstelle abzuführen; Fehlbeträge werden von ihr erstattet. Die Verrechnungsstelle kann von den Kommunalverbänden nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers auch vor endgültiger Abrechnung vorläufige Zahlungen verlangen.

§ 6.

Streitigkeiten, die zwischen einem Kommunalverband und der Reichsgetreidestelle oder einem Kommunalverband und der im § 5 bezeichneten Verrechnungsstelle

aus der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Reichswirtschaftsgericht endgültig. Der Reichswirtschaftsminister kann nähere Bestimmungen über das Verfahren erlassen und Richtlinien für die Entscheidung festsetzen.

Ueber die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, kann der Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen treffen.

§ 7.

Soweit der Reichsgetreidestelle oder der im § 5 bezeichneten Verrechnungsstelle aus der Durchführung dieser Verordnung Fehlbeträge entstehen, werden sie durch das Reich erstattet.

§ 8.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

Schmidt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Haferablieferung.

Ich sehe mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Landwirte bei Ablieferung ihres Pflichthafers unbedingt ihr Haferablieferungsschreiben mitbringen müssen, damit der Kreisgetreideeinkäufer die erhaltenen Pflichtmengen darauf abquittieren kann. Es ist dies erforderlich, damit der Kommissionär etwaige Mehrlieferungen als freien Hafer bezahlen kann.

Es sind bis jetzt im Kreise Belgard über 22 000 Zentner Pflichthafer zur Ablieferung gekommen. Die rückständigen Landwirte ersuche ich um sofortige Ablieferung.

Gegen Landwirte, die infolge Abgabe von freiem Hafer nicht imstande sind, ihre Pflichtmengen zu erfüllen, muß ich eine Schadenersatzsumme in Höhe des doppelten Marktpreises für freien Hafer für jeden fehlenden Zentner festsetzen. Die Einziehung dieser Schadenersatzsumme erfolgt für die Reichsgetreidestelle im Verwaltungszwangsverfahren.

Wer der ihm auferlegten Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, macht sich auch auf Grund des § 80 der Reichsgetreideordnung strafbar. Das Gericht kann hierfür eine Strafe bis zu einem Jahre Gefängnis und bis zu 50 000 Mark oder auf eine dieser Strafen erkennen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich verpflichtet bin, auf die Ablieferung der restlichen Mengen Hafer ohne Rücksicht zu bestehen, schon deshalb, weil denjenigen Landwirten, die bisher ihre Pflicht erfüllt haben, ein großes Unrecht zugefügt würde, wenn andere nicht liefern.

Ich ersuche die Ortsbehörden, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 6. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anordnung über Höchstpreise für Zucker.

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 914) vom 30. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1217) vom 3. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 633) und vom 14. Oktober 1919 (Reichsgesetzblatt 1287) über den Verkehr mit Zucker wird für den Kreis Belgard folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei Abgabe bei Verbrauchszucker dürfen folgende Preise für 1 Pfund nicht überschritten werden:

für gemahl. Melis	1,28 Mark,
für Farinzucker	1,27 Mark,
für Rohzucker	1,15 Mark.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung des Kreis Ausschusses vom 3. November 1919, Kreisblatt Nr. 90, außer Kraft.

Belgard, den 9. Januar 1920.

Der Kreis Ausschuß

Einrichtung der Zuckerkarten.

Die Zuckerempfangsberechtigten des Kreises werden ersucht, die Zuckerkarten einer beliebigen Zuckehandelsstelle des Kreises bis zum 15. Januar zum Abschneiden der Abschnitte vorzulegen. Die Handelsstellen trennen den Januarabschnitt ab. Der Januar-Bezugsabschnitt ist mit der Zuckerabrechnung für Januar zum 31. Januar dem Kreis Ausschuß (Zuckerstelle) einzureichen.

Der Februarabschnitt ist abzutrennen, und die Bezugsabschnitte zu 100 gebündelt bis zum 16. Januar beim Kreis Ausschuß (Zuckerstelle) zwecks Zuweisung des Februarzuckers einzureichen. Die Zuteilung der Provinzialbezugscheine für Februar erfolgt nach der Anzahl der eingereichten Februarabschnitte.

Belgard, den 9. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Brikettpreise.

Obwohl die bei Kaufmann Otto Hensel und Kaufmann Gustav Müller verteilten Briketts vor dem 1. Januar 1920 verladen sind, haben diese die Briketts schon zum neuen Höchstpreise von 7,35 Mark je Zentner anstatt für 6,10 Mark zum Teil verkauft.

Die Kaufleute sind angewiesen, den Differenzbetrag für die vor dem 1. Januar 1920 verladene Briketts den jetzigen Empfängern zurückzahlen.

Im übrigen ist die Weiterverfolgung der Sache eingeleitet.

Belgard, den 9. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Verbot des Gerstels des Brotes.

Das Gersteln des Brotes wird hiermit im Interesse der Ersparnis von Brennmaterial verboten.

Diese Verordnung ergeht hiermit auf Grund des § 17 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brennstoffen vom 19. September 1917.

Belgard, den 8. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Schlachtvieh-Ablieferung.

Telegramm aus Stettin vom 6. Januar 1920.

Landrat—Belgard.

Dortiger Kreis hat bis zum 27. Dezember ungeachtet hiesiger Anweisungen nur 88 vom Hundert des Gesamtablieferungssolls an Schlachtvieh geliefert, sodas Rückstände weiter gewachsen sind. Im Auftrage Landesfleischamtes ersuche ich, Rückstände laufender Umlage neben Wochen soll bis Ende Januar voll aufzubringen. Säumige Kreise haben stärkere Belastung in kommender Umlage zu erwarten.

Oberpräsident. Provinzial-Fleischstelle.

Abdruck gebe ich den Ortsbehörden mit dem Ersuchen bekannt, für unbedingte Lieferung der aufgegebenen Schlachtviehmengen zu sorgen. Diejenigen Bezirke, die mit der Ablieferung von Schlachtvieh im Rückstande bleiben, haben für die kommenden Umlagen auch von mir eine stärkere Belastung zu erwarten.

Belgard, den 9. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wildfreigabe.

Durch Verordnungen vom 20. Dezember 1919, veröffentlicht im Reichs-Gesetzblatt Nr. 247 vom 23. Dezember 1919 sind die gesamte Wildverkehrsregelung, damit die Wildablieferungspflicht, der Markenzwang und die sonstigen Verkehrsbeschränkungen sowohl wie die Höchstpreise aufgehoben und der freie Wildhandelsverkehr wieder hergestellt worden. Lediglich neue Großhandels-Nichtpreise dürften in Kürze durch das Reichswirtschaftsministerium und alsdann Kleinhandelsrichtpreise durch den Herrn Preussischen Staatskommissar für Volksernährung festgesetzt werden.

Belgard, den 2. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Krankenversicherungsbeiträge.

Mit der Einwendung der Krankenversicherungsbeiträge bis Ende Dezember 1919 sind noch nachstehende Hebestellenverwalter im Rückstande:

Althütten Gut	942,06 Mk.,	Altlußitz Gem.	264,06 Mk.,
Altjansow Gem.	179,64 Mk.,	Altshlage Gut	165,88 Mk.,
Altshlage Gem.	3,43 Mk.,	Arnhausen Gut	53,79 Mk.,
Arnhausen Gem.	24,18 Mk.,	Battin Gut	476,28 Mk.,
Battin Gem.	35,10 Mk.,	Bergen Gut	22,20 Mk.,
Boiffin Gem.	24,12 Mk.,	Bolkow Gut	4,43 Mk.,
Bramstädt Gut	87,25 Mk.,	Brosland Gut	111,06 Mk.,
Bulgrin Gut	560,28 Mk.,	Bulgrin Gem.	213,63 Mk.,
Burzlaß Gut	35,82 Mk.,	Burzlaß Gem.	21,67 Mk.,
Buslar Gem.	18,72 Mk.,	Buslar Gut	51,84 Mk.,
Bruzen Gut	12,96 Mk.,		

Kamiffow Gut 4,80 Mk., Cabelsberg Gem. 19,56 Mk.,
 Cäternitz Gem. 313,47 Mk., Collag Gut 843,05 Mk.,
 Collag Gem. 29,81 Mk., Damen Gut 31,87 Mk., Damen
 Gem. 72,48 Mk., Damerow Gut 199,50 Mk., Darlow
 Gem. 186,99 Mk., Denzin Gem. 90,75 Mk., Döbel Gem.
 4,86 Mk., Drenow Gut 15,75 Mk., Ganzlow Gut 34,25
 Mk., Gauerfow Gut 28,35 Mk., Glögin Gut 159,75 Mk.,
 Gr. Dubberow Gut 62,10 Mk., Gr. Hammerbach Gut
 168,63 Mk., Gr. Panfnin Gem. 92,94 Mk., Gr. Pop-
 low Gut 15,45 Mk., Gr. Poplow Gem. 70,24 Mk., Gr.
 Ramin Gut 250,14 Mk., Gr. Ramin Gem. 41,67 Mk.,
 Gr. Voldekow Gut 509,10 Mk., Gr. Wardin Gut 106,32
 Mk., Hagenhorst Gut 12,33 Mk., Hohenwardin 472,80
 Mk., Jagertow Gem. 99,96 Mk., Jeseritz Gut 44,28 Mk.,
 Kieckow Gut 477,68 Mk., Klockow Gut 550,62 Mk., Kl.
 und Gr. Deussberg Gut 101,93 Mk., Kl. Dubberow Gut
 46,53 Mk., Kl. Panfnin Gem. 24,90 Mk., Kl. Poplow
 Gut 57,12 Mk., Kl. Ramin Gem. 28,59 Mk., Kl. Rei-
 chow Gut 20,85 Mk., Kl. Voldekow Gut 314,37 Mk.,
 Kowalk Gem. 96,06 Mk., Langen Gut 569,97 Mk., Lan-
 gen Gem. 28,29 Mk., Läßig Gut 16,80 Mk., Lasbeck Gut
 3,60 Mk., Muttrin Gut 26,84 Mk., Mandelag Gut 41,55
 Mk., Naffin Gut 87,51 Mk., Naffin Gem. 22,42 Mk.,
 Neubuslar Gut 299,57 Mk., Neuhof Gut 340,33 Mk.,
 Neukülzig Gem. 92,34 Mk., Neufansow Gem. 78,45 Mk.,
 Podewils Gut 49,35 Mk., Podewils Gem. 50,22 Mk.,
 Pumlow Gem. 161,97 Mk., Pustchow Gem. 305,37 Mk.,
 Rarfin Gut 808,23 Mk., Rauden Gut 120,75 Mk., Redel
 Gem. 484,62 Mk., Reinfeld Gut 396,51 Mk., Reinfeld
 Gem. 124,35 Mk., Regin Gem. 51,45 Mk., Ristow Gem.
 90,90 Mk., Röhlshof Gem. 73,75 Mk., Sager Gut 45,75
 Mk., Sager Gem. 68,52 Mk., Schlennin Gut 30,15 Mk.,
 Schmenzin Gut 330,69 Mk., Seligsfelde Gem. 40,62
 Mk., Siedkow Gem. 52,77 Mk., Silefen Gem. 214,63
 Mk., Tiekow Gut 146,04 Mk., Tiekow Gem. 10,50 Mk.,
 Tiekow Gut 290,25 Mk., Vorbruch Gem. 135,18 Mk.,
 Vorwerk Gem. 112,86 Mk., Warnin Gut 529,40 Mk.,
 Warnin Gem. 30,63 Mk., Wold. Tychow Gut 60,24 Mk.,
 Wüsterbarth Gem. 215,86 Mk., Zarnesanz Gem. 128,61
 Mk., Zarnesanz Gut 30,96 Mk., Zarnekow Gut 192,56
 Mk., Zietlow Gut 36,75 Mk., Zietlow Gem. 27,90 Mk.,
 Ziezeneff Gem. 362,46 Mk., Zuchen Gut 366,72 Mk.,
 Zuchen Gem. 14,40 Mk., Zwirnitz Gem. 63,39 Mk.

Die Herren Verwalter der vorstehend aufgeführten Hebe-
 stellen werden hierdurch ersucht, die rückständigen Bei-
 träge des bevorstehenden Jahresabchlusses wegen **innen**
5 Tagen bestimmt abzuliefern.

Belgard, den 8. Januar 1920.

Der Vorsitzende der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Vertretung.

Der Gendarmerie-Wachtmeister Kooß in Polzin ist
 erkrankt. Während seiner Krankheit wird sein Patrouil-
 lenbezirk unter die Gendarmerie-Wachtmeister Kollesch und
 Strelow wie folgt verteilt:

Es erhalten der Gendarmerie-Wachtmeister Kollesch:
 Jagertow mit Neu-Jagertow, Kl. Poplow, Gr. Poplow,
 Bruzen, Hagenhorst, Kavelberg, Gauerfow, Klockow und
 Bramstädt.

Der Gendarmerie-Anwärter i. D. Strelow:

Kollag mit Waldhof, Neukollag mit Remrin, Wu-
 sterbarth, Lasbeck mit Lankow nebst den dazu gehörigen
 Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 8. Januar 1920.

Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Neuer Gendarmeriebezirk.

Infolge Versetzung des Gendarmerie-Wachtmeisters
 Kollesch nach Polzin haben die Gendarmeriewachtmeister
 Kooß und Kollesch getrennte Bezirke erhalten und zwar:
 berittener Gendarmerie-Wachtmeister Kooß I:

1. Jagertow mit Neu-Jagertow, 2. Kl. Poplow, 3.
 Gr. Poplow mit Räubersberg, 4. Bruzen, 5. Hagenhorst,
 6. Collag mit Waldhof, 7. Neu-Collag mit Remrin,
 8. Kavelberg, 9. Gauerfow, 10. Klockow und 11. Bram-
 städt.

Fuß-Gendarmerie-Wachtmeister Kollesch:

1. Gr. Hammerbach, 2. Deussberg mit Kl. Hammer-
 bach, 3. Hohenwardin mit Brosland, 4. Altjansow, 5.
 Neufansow, 6. Vorbruch, 7. Althütten, 8. Buslar, 9.
 Wüsterbarth, 10. Lasbeck mit Lankow, 11. Neukülzig, 12.
 Wüsterhansberg u. 13. Louisebad nebst den dazu gehörigen
 Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 8. Januar 1920.

Der Landrat. Der U.-Nat. Borgmann.

Gewährung von Kreisbeihilfen zum Besuche von Kuranstalten an die minderbemittelte Bevölkerung.

Auch in diesem Jahre werden voraussichtlich Mittel
 zur Gewährung von Beihilfen an die minderbemittelte Be-
 völkerung zum Besuche des christlichen Kurhospitals Siloah
 in Kolberg und des Johanniterkinderheims in Gr. Möllen
 bereitgestellt werden. Es wird ersucht, **Anträge** auf Ge-

währung von Beihilfen **möglichst sofort bei dem Kreis-
 ausschuss einzureichen.** Für die Aufnahme in den er-
 wähnten Kuranstalten genügt ein einfaches ärztliches Attest
 über die Art der Krankheit sowie darüber, daß eine an-
 steckende Krankheit nicht vorliegt und ob **Soolbäder** un-
 bedingt erforderlich sind.

Das Kurhospital Siloah zu Kolberg nimmt in diesem
 Jahre wieder Erwachsene auf, während im Johanniter-
 kinderheim zu Gr. Möllen nur Kinder vom 4. Lebensjahre
 an aufgenommen werden. Dies Alter müssen auch die in
 Siloah unterzubringenden Kinder erreicht haben. Die Kur-
 kosten in Siloah haben sich gegen früher bedeutend erhöht.
 Sie betragen jetzt für **Kinder 140 Mark** und für **Er-
 wachsene 170 Mark** für die vierwöchentliche Kur und für
 längere Kurzeiten.

Die **Ortsbehörden** ersuche ich, die Beteiligten in
 geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Belgard, den 10. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Zur Feststellung des der Kreissteuerverteilung
 in den Gutsbezirken zu Grund zu legenden Steuerfolls
 für das Steuerjahr 1920** ersuche ich die Herren **Gutsvor-
 steher** mir die in der Zeit vom 1. April 1919 bis
 1. Januar 1920 gegenüber den in der Kreissteuerhebeliste
 für 1919 nachgewiesenen Kreissteuerpflichtigen Personen und
 etwa vorgekommene Berichtigungen und Veränderungen des
 Steuerfolls **bis spätestens den 15. Januar 1920** unter
 Benützung des ihnen in den nächsten Tagen zugehenden
 Formulars mitzuteilen. **Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.**

Belgard, den 7. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Herren Ortsvorsteher folgender Ortsbezirke sind
 noch mit Einendung der Nachweisung über Hauschlach-
 tungen im Dezember 1919 rückständig.

Gemeinde Altkülzig, Altjansow, Altjansow, Arnhausen,
 Volkow, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Damen,
 Darlow, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Panfnin, Gr. Ramin,
 Gr. Tychow, Kamiffow, Kavelberg, Klein Panfnin, Klein
 Ramin, Kösternitz, Kollag, Kowalk, Läßig, Langen, Muttrin,
 Neukülzig, Neufansow, Pumlow, Pustchow, Redlin, Rein-
 feld, Ristow, Röhlshof, Sager, Siedkow, Silefer, Vorbruch,
 Volkow, Vorwerk, Warnin, Wuzow, Zadtow, Zietlow,
 Ziezeneff, Zuchen.

Gut Ackerhof, Althütten, Battin, Bergen, Volkow,
 Bramstädt, Brosland, Bulgrin, Buslar, Buske, Damen,
 Dornheide, Drenow, Ganzlow, Glögin, Gr. Dubberow,
 Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Reichow, Gr. Tychow,
 Gr. Voldekow, Grüssow, Henke, Hohenwardin, Jeseritz,
 Kamiffow, Kieckow, Kl. Poplow, Kl. Ramin, Kl. Reichow,
 Kl. Voldekow, Klockow, Krampe, Langen, Lankow, Lasbeck,
 Läßig, Muttrin, Nagtow, Neuhof, Podewils, Quisbernow,
 Rarfin, Rauden, Reinfeld, Rizerow, Rottow, Schlennin,
 Standemin, Tiekow, Warnin, Wold. Tychow, Wüsterbarth,
 Wuzow, Zadtow, Zietlow, Zuchen.

Ich ersuche um sofortige Einendung der Nachweisung
 oder um Erstattung einer Fehlanzeige.

Belgard, den 8. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nur Mittwoch, den 14. Januar
kaufe alte Gebisse,
auch Bruchstücke von künstl.
Gebissen, falsche Zähne,

zahle pro Zahn 5, 10, 25 Mark.

Einkauf von 11-5 Uhr im

Hotel Remus, am Markt 1-2.